

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

Dez. III

Vorlagen-Nr. 0400/2014-2020

Zur Sitzung

Jugendhilfeausschuss

05.05.2015

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

24.06.2015

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule - hier: 1. Änderungssatzung -

Sachverhalt:

In der JHA-Sitzung vom 04.03.2015 ist über Änderungen der o. a. Satzung beraten worden.

In der Niederschrift ist folgendes ausgeführt:

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.01.2015 wurden die Überlegungen der Verwaltung zur Neugestaltung der Elternbeiträge vorgestellt. Die Beratung und Entscheidung wurde in die nächste Sitzung des JHA vertagt um die fraktionsinternen Haushaltsberatungen abzuwarten. Die seinerzeitige Sitzungsvorlage ist nachfolgend aufgeführt, wobei die Beitragstabelle neu nochmals überarbeitet wurde:

1. Im Rahmen der Konsolidierung des städtischen Haushaltes wurde seitens der Verwaltung unter anderem die Erhöhung der Elternbeiträge um 10 % sowie die Aufstockung der Einkommensstufen um 3 weitere Stufen vorgeschlagen.

Die derzeit geltende Beitragstabelle hat folgende Beitragssätze:

Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten

Stufe	Einkommen bis	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder
		bis 3 Jahre 25 Stunden	bis 3 Jahre 35 Stunden	bis 3 Jahre 45 Stunden	ab 3 Jahre 25 Stunden	ab 3 Jahre 35 Stunden	ab 3 Jahre 45 Stunden
1	16.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	65	68	71	25	26	42
3	30.000,00	99	103	110	34	35	56
4	36.000,00	134	141	148	43	45	72
5	42.000,00	166	175	183	55	59	93
6	48.000,00	198	209	219	69	73	115
7	54.000,00	230	243	255	89	94	146
8	60.000,00	263	277	291	109	115	178

9	66.000,00	297	313	329	144	151	235
10	72.000,00	327	344	362	162	169	250
11	78.000,00	360	378	398	180	187	275
12	über 78.000,00	396	415	438	197	205	302

Die nachfolgend überarbeitete Beitragstabelle berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Erhöhung der Beitragssätze generell um 10 %
Nur für die Beiträge 45 Stunden ab 3 Jahre wird eine 5 % Erhöhung vorgeschlagen, um die Differenz zwischen Beiträge 35 Stunden und 45 Stunden anzupassen.

2. Zusätzliche Einkommensstufen

Stufe 12	bis 84.000,00 €
Stufe 13	bis 90.000,00 €
Stufe 14	über 90.000,00 €

3. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Einkommensstufe 1 - Beitragsfreiheit auf bis 18.000,00 € zu ändern.
Wegen Erhöhung der Leistungssätze SGB II wird die bisherige Grenze von bis zu 16.000,00 € in vielen Fällen überschritten, was im Folgenden zu Erlassanträgen führt, deren Bearbeitung mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Es ergibt sich damit folgende neue Beitragstabelle:

Elternbeitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten ab 01.08.2015 **Entwurf**

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Std.	Kinder bis 3 Jahre 35 Std.	Kinder bis 3 Jahre 45 Std.	Kinder ab 3 Jahre 25 Std.	Kinder ab 3 Jahre 35 Std.	Kinder ab 3 Jahre 45 Std.
1	18.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	72	75	78	28	29	44
3	30.000,00	109	113	121	37	39	59
4	36.000,00	147	155	163	47	50	76

5	42.000,00	183	193	201	61	65	98
6	48.000,00	218	230	241	76	80	121
7	54.000,00	253	267	281	98	103	153
8	60.000,00	289	305	320	120	127	187
9	66.000,00	327	344	362	158	166	247
10	72.000,00	360	378	398	178	186	263
11	78.000,00	396	416	438	198	206	289
12	84.000,00	436	457	482	217	226	317
13	90.000,00	476	497	522	237	246	348
14	über 90.000	516	537	562	257	266	377

2. Gemäß § 3 Abs. 4 der derzeit geltenden Satzung wird die Beitragspflicht weder durch Schlusszeiten der Einrichtung noch durch vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Betreuungsangebot berührt. Diese Regelung korrespondiert mit den Regelungen im mit den Erziehungsberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrag.

Nicht geregelt ist derzeit die Beitragspflicht für eine zusätzliche Betreuung während der Schließungszeit der besuchten Einrichtung.

Es wird folgende Ergänzung des § 3 Abs. 4 vorgeschlagen:
Sollte während der Schließungszeit einer Einrichtung, eine Betreuung in einer anderen Einrichtung (bzw. Tagespflege) erforderlich sein, ist dafür ein anteiliger Zusatzbeitrag, der durch Einzelbescheid erhoben wird, zu zahlen.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Monatsbeitrag \cdot durch 20 Betreuungstage \times zusätzliche Betreuungstage.

Sollten die Einkommensstufen wie vorgeschlagen geändert werden, müssten die OGS-Beitragstabelle sowie die Satzung über die Tagespflege entsprechend angeglichen werden.

Um Beratung wird gebeten.

Das Ergebnis der Beratung wird in eine Änderungssatzung eingearbeitet, die zur nächsten Sitzung vorgelegt wird.

Ausschussmitglied Engelhardt (SPD) erklärte, dass seine Fraktion mit dem Vorschlag der Verwaltung nur teilweise konform gehe.

Der Anhebung der 1. Einkommensstufe auf 18000,--€ Jahreseinkommen werde zugestimmt. Dies treffe auch für die Einrichtung von 3 weiteren Einkommensstufen zu. Allerdings werde einer durchgängigen Erhöhung der Beiträge um 10% nicht zugestimmt.

Er schlägt vor die Geschwistermäßigung einzuschränken.
Die SPD macht dazu folgenden Vorschlag:

Bei einem Jahreseinkommen der Eltern von mehr als 78000,--€ solle es grundsätzlich keine Geschwisterermäßigung mehr geben. Die Einnahmen durch die zusätzlichen Einkommensstufen sowie die Streichung der Geschwisterermäßigung bei Einkommen über 78000,--€ kompensiere die Mehreinnahmen, die bei einer 10% Beitragserhöhung zu erzielen sei. Durch diese Regelung würden nicht alle Eltern, insbesondere nicht die einkommensschwachen Eltern, belastet.

Ausschussmitglied Beumers (Jugendamtelternbeirat) teilte mit, dass bei der Elternschaft eine Erhöhung um 10% grundsätzlich abgelehnt würde. Eine geringere Erhöhung der Beiträge würde jedoch durchaus Akzeptanz finden, wobei allerdings die Geschwisterermäßigung nicht angetastet werden sollte.

Frau Steinbach-Cremer (Verbandsvertreterin) verwies nochmals darauf, dass das letzte Kindergartenjahr landesrechtlich freigestellt sei.

Ausschussmitglied Göbel (Verbandsvertreter) schlug vor den Geschwisterbonus generell zu streichen. Sofern in einer Familie ein Vorschulkind und weitere Geschwisterkinder den Kindergarten besuchen, sollte zumindest für ein 1 Kind pro Familie der Kindergartenbeitrag erhoben werden. Ansonsten sollte keine Erhöhung der Beiträge erfolgen. Der Einrichtung von 3 weiteren Einkommensstufen stimme er zu.

Ausschussmitglied Steinbach-Cremer (Verbandsvertreterin) schlug eine 3-5% Erhöhung der Beiträge vor und schloss sich im Übrigen dem Vorschlag des Ausschussmitgliedes Göbel an.

Richterin Burgwinkel-Krampitz gab zu bedenken, dass die von den Fraktionen nunmehr angedachte Änderung der Geschwisterregelung möglicherweise nach derzeitigem Landesrecht nicht rechtmäßig sei. Dies sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden.

Ausschussmitglied Bayer-Helms (CDU) sprach sich ausdrücklich für eine generelle 10% Erhöhung aus, da hiervon alle betroffen seien und damit eine gerechte Verteilung erfolge.

Seitens der Verwaltung wurde die Diskussion wie folgt zusammengefasst:

1. Einer Erhöhung der 1. Stufe auf 18000,--€ sowie der Einrichtung weiterer Einkommensstufen beabsichtigt der Jugendhilfeausschuss zuzustimmen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine mit dem KiBiz vereinbare Geschwisterermäßigung zu erarbeiten, die sicherstellt, dass eine Familie mit mehreren Kindern auch bei einem Vorschulkind zumindest für 1 Kind zahlt.

Es ergeht sodann folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Angelegenheit wird auf die nächste Sitzung vertagt und erneut zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Nach Überprüfung und Abstimmung mit dem NRW-Städte- und Gemeindebund schlägt die Verwaltung für die Geschwisterermäßigung folgende Regelung vor:

1. Soweit kein Vorschulkind zu berücksichtigen ist, verbleibt es bei der bisherigen Regelung, d. h., dass lediglich Beiträge für die Inanspruchnahme einer Betreuung für das Kind erhoben wird, für das der höchste Gebührensatz zu zahlen ist. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

2. Soweit ein Vorschulkind mit zu berücksichtigen ist, wird der Beitrag für das erste Geschwisterkind (Kind mit höchstem Gebührensatz) um 25 v. H. und für das zweite Geschwisterkind zum 75 v. H. vermindert. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

Diese Regelung, die sicherstellt, dass jede Familie mit mehreren Kindern, für ein Kind einen Beitrag zahlt, ist nach Auffassung der Verwaltung, die vom Städte- und Gemeindebund geteilt wird, als nicht offenkundig unverhältnismäßige Teilerhebung zu werten, die den Vorgaben des KiBiz entspricht.

Die Rahmenbedingungen für die Beitragserhebungen für Geschwisterkinder sind in § 23 Abs. 3 und Abs. 5 KiBiz wie folgt festgelegt:

- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.
- (5) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 3 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf (LT Drucksache 16/5293) ist mit der Regelung des Abs. 5 letzter Satz eine Klarstellung vorgenommen worden, die den Willen des Gesetzgebers des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes entspricht, der dahin geht - wenn Geschwisterermäßigungen gewährt werden - Geschwisterkinder von Vorschulkindern von Vorschulkindern ebenfalls - weitgehend - freizustellen.

Allerdings steht dieser Wille im Gegensatz zu der eindeutigen gesetzlichen Regelung des § 23 Abs. 5, S 2 KiBiz, wonach eine Teilerhebung beim Geschwisterkind auch dann zulässig ist, wenn das ältere Geschwisterkind im beitragsfreien letzten Kindergartenjahr ist.

Die vorgeschlagene Regelung, die vorsieht für das erste Geschwisterkind den Beitrag um 25 v. H. und für das zweite Geschwisterkind um 75 v. H. zu vermindern, wird auch vom Städte- und Gemeindebund für rechtlich vertretbar gehalten.

Durch diese Regelung werden einerseits die nicht vertretbaren Beitragsausfälle (ca. 170.000,00 €) der Stadt durch die Neuregelung im § 23 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes weitgehend kompensiert und andererseits wird keine Familie schlechter gestellt als vor der Neuregelung.

Sollte dem Vorstehenden zugestimmt werden, ergeben sich - unter Berücksichtigung der Ausführungen in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit dem Zusatz unter 2. folgende Änderungen in der Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen.

1. § 3 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Wird während der Schließungszeit der vom Kind besuchten Einrichtung eine Betreuung

in einer anderen Einrichtung (bzw. Tagespflege) in Anspruch genommen, ist dafür ein anteiliger Zusatzbeitrag, der durch Einzelbescheid erhoben wird, zu zahlen.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Monatsbeitrag \cdot durch 20 Betreuungstage \times zusätzliche Betreuungstage.

2. § 4 Abs. 1 Satz 5 wird zur Vereinfachung wie folgt gefasst:

Für das dritte und jedes weitere **im Haushalt** lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden, Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

3. § 5 Beitragsermäßigung erhält folgende Fassung:

1. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern ohne Beteiligung eines Vorschulkindes

Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen - ohne, dass ein Vorschulkind beteiligt ist - entrichten Beiträge für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

2. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern mit Beteiligung eines Vorschulkindes

Die Betreuung für das Vorschulkind ist nach § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei.

Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 v. H. gewährt. Für das zweite Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 75 v. H. gewährt.

Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.

Für Beitragspflichtige, die für mehrere Geschwisterkinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen, gilt die geringere Beitragsermäßigung für das Kind, für das der höchste reguläre Beitragssatz zu entrichten ist.

3. Betreuungseinrichtungen im Sinn der Absätze 1 und 2 sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel.

4. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.

4. Einkommenstabelle

- a) mit Änderung der 1. Stufe auf 18.000,00 Euro und
- b) mit zusätzlichen Einkommensstufen

Stufe 12	bis 84.000,00 €
Stufe 13	bis 90.000,00 €
Stufe 14	über 90.000,00 €

(ohne generelle Erhöhung)

ergibt sich folgende neue Beitragstabelle:

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 35 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 45 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 25 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 35 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 45 Stunden
1	18.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	65	68	71	25	26	42
3	30.000,00	99	103	110	34	35	56
4	36.000,00	134	141	148	43	45	72
5	42.000,00	166	175	183	55	59	93
6	48.000,00	198	209	219	69	73	115
7	54.000,00	230	243	255	89	94	146
8	60.000,00	263	277	291	109	115	178
9	66.000,00	297	313	329	144	151	235
10	72.000,00	327	344	362	162	169	250
11	78.000,00	360	378	398	180	187	275
12	84.000,00	396	415	438	197	205	302
13	90.000,00	436	455	478	217	225	332
14	über 90.000,00	476	495	518	237	245	362

Die überarbeitete Tabelle OGS wird im Schulausschuss beraten und in der Ratsvorlage über die geänderte Satzung mit eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die unter 1. – 4. aufgeführten Änderungen und beschließt folgende

**1. Änderungssatzung
vom
zur
Satzung der Stadt Niederkassel
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen
für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote
im Rahmen der Offenen Ganztageschule
im Primarbereich vom 02.07.2014**

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. 1 S. 3546), des des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW:S. 102) - in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, in der für das Kind eine schriftliche Zuteilung erfolgte. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Für den Bereich der Offenen Ganztagschule entsteht die Beitragspflicht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn der Betreuung in der jeweiligen Einrichtung. Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch, wenn der Betreuungsvertrag durch die beitragspflichtigen Eltern nicht bis spätestens 15.12. zum 31.07. des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird. Grundsätzlich endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Kindergarten- bzw. des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Betreuungsangebot berührt.

Wird während der Schließungszeit der vom Kind besuchten Einrichtung eine Betreuung in einer anderen Einrichtung (oder Tagespflege) in Anspruch genommen, ist dafür ein anteiliger Zusatzbeitrag, der durch Einzelbescheid erhoben wird, zu zahlen. Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Monatsbeitrag dividiert durch 20 Betreuungstage, mal den zusätzlichen Betreuungstagen.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Artikel 3

§ 5 Beitragsermäßigung erhält folgende Fassung:

1. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern ohne Beteiligung eines Vorschulkindes

Beitragspflichtige, die für mehrere Kinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen - ohne, dass ein Vorschulkind beteiligt ist - entrichten Beiträge für die Inanspruchnahme einer Betreuungseinrichtung für das Kind, für das der höchste Beitragssatz zu entrichten ist. Die weiteren Kinder bleiben beitragsfrei.

2. Beitragsermäßigung bei mehreren Kindern mit Beteiligung eines Vorschulkindes

Die Betreuung für das Vorschulkind ist nach § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz beitragsfrei.

Für das erste Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 v. H. gewährt. Für das zweite Geschwisterkind wird eine Beitragsermäßigung in Höhe von 75 v. H. gewährt.

Die weiteren Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.

Für Beitragspflichtige, die für mehrere Geschwisterkinder Leistungen in Betreuungseinrichtungen der Stadt Niederkassel in Anspruch nehmen, gilt die geringere Beitragsermäßigung für das Kind, für das der höchste reguläre Beitragssatz zu entrichten ist.

3. Betreuungseinrichtungen im Sinn der Absätze 1 und 2 sind die Kindertageseinrichtungen, die Offene Ganztagschule sowie die Kindertagespflege in der Stadt Niederkassel.
4. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Erlasse werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Die Anträge werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt, in dem sie gestellt werden.

Artikel 4

Die Beitragstabelle über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten erhält folgende Fassung:

Stufe	Einkommen bis	Kinder bis 3 Jahre 25 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 35 Stunden	Kinder bis 3 Jahre 45 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 25 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 35 Stunden	Kinder ab 3 Jahre 45 Stunden
1	18.000,00	0	0	0	0	0	0
2	24.000,00	65	68	71	25	26	42
3	30.000,00	99	103	110	34	35	56
4	36.000,00	134	141	148	43	45	72
5	42.000,00	166	175	183	55	59	93
6	48.000,00	198	209	219	69	73	115
7	54.000,00	230	243	255	89	94	146
8	60.000,00	263	277	291	109	115	178
9	66.000,00	297	313	329	144	151	235
10	72.000,00	327	344	362	162	169	250
11	78.000,00	360	378	398	180	187	275
12	84.000,00	396	415	438	197	205	302
13	90.000,00	436	455	478	217	225	332
14	über 90.000,00	476	495	518	237	245	362

Artikel 5

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.